

WIEN / 08. Juli 2021

Stellungnahme

**Steiermärkisches Gesetz über
die Gewährung von
Sozialunterstützung (StSUG)**

Für epicenter.works

Manuel Jany, LL.M.
Thomas Lohninger, BA

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Die Mindestsicherungsgesetze der Länder, welche wesentlich noch auf der Art 15a B-VG Vereinbarung zur Mindestsicherung basierten, wurden erstmals durch ein Grundsatzgesetz des Bundes sowie die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze der Länder abgelöst. Durch das im Juni 2019 in Kraft getretene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) wurden die Grundsätze der Sozialhilfe bundesweit formuliert. Bereits das SH-GG stand vielfach unter Kritik und war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, in welchem dieser mehrere Bestimmungen als grundrechtswidrig aufhob.¹

Das hier gegenständliche Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) beruht auf dem SH-GG, welches der Bund in Ausübung der Grundsatzgesetzgebung im Bereich des „Armenwesens“ nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG erlassen hat. Es ist ganz allgemein anzuerkennen, dass das Land Steiermark den ihm zukommenden Gestaltungsspielraum in weiten Fällen positiv nutzte.

Wir haben uns das Gesetz genau angesehen und dabei eine Reihe **datenschutzrechtlicher Mängel** festgestellt. Das StSUG soll im Juli des Jahres in Kraft treten. Eine Anpassung des Gesetzes ist in Anbetracht dessen nicht mehr möglich. Wir möchten eine solche jedoch für die Zukunft anregen, da das Gesetz in seiner jetzigen Form nicht tragbar ist. Die Verschlechterungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage wurzeln teilweise im SH-GG, an welches die Länder weitgehend gebunden sind. Es bedarf somit auch einer Reform des SH-GG, um eine befriedigende Lösung für sozialhilfebedürftige Personen herbeizuführen. Bis es soweit ist, sollte das Land Steiermark seinen vorhandenen **Umsetzungsspielraum** jedoch noch besser nutzen und an so manchen Stellen nachbessern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Ziele der Sozialunterstützung.....	3
Lösungsvorschlag.....	3
Direktzahlungen an Dritte.....	3
Zu § 8 Abs 1 StSUG.....	3
Lösungsvorschlag.....	5
Überschießende Mitwirkungspflichten.....	5
Zu § 14 StSUG.....	6
Lösungsvorschlag.....	7
Keine Schutzvorschriften.....	7
Gemeinsame Verantwortlichkeit.....	8
Zu § 23 Abs 1 StSUG.....	8
Lösungsvorschlag.....	8
Zu § 23 Abs 2 StSUG.....	8
Lösungsvorschlag.....	8

1 VfSlg 20.359/2019

Ziele der Sozialunterstützung

Nannte die Art 15a B-VG Vereinbarung zur Mindestsicherung prominent in Artikel 1 noch das Ziel der Armutsbekämpfung und der Vermeidung sozialer Ausschließung, sollen nach § 1 SH-GG bzw § 1 StSUG Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie die dauerhafte Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben weitestgehend fördern. Der Entfall des damaligen Ziels widerspiegelt sich bedauerlicherweise im StSUG, welches verschiedene Bestimmungen enthält, die eher zur **Stigmatisierung bedürftiger Personen** beitragen, als eine soziale Wiedereingliederung fördern.

Die Armutsbekämpfung und die Vermeidung sozialer Ausschließung sollte unserer Ansicht nach weiterhin als ein wesentliches Ziel der Sozialunterstützung gesetzlich verankert werden. Zweck der Sozialunterstützung muss es sein, Notlagen zu beseitigen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu gewährleisten. Dazu gehört es auch, Betroffenen die Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen, um Exklusion zu vermeiden. Die bloße Erwähnung dieses Aspekts in den Erläuterungen erachten wir als nicht ausreichend. Es ist vielmehr notwendig, die Ziele des StSUG in § 1 entsprechend gesetzlich zu erweitern, sodass sich die übrigen Bestimmungen des StSUG an ihnen zu messen haben und einer Überprüfung der Kompatibilität offenstehen.

Das SH-GG legt in seinem § 1 die Ziele des Gesetzes bloß demonstrativ fest. Den Landesgesetzgebern steht es damit frei, Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die an die soziale Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen, mit weiteren Zielen im öffentlichen Interesse zu verbinden. Ausdrücklich erwähnte der Bundesgesetzgeber das Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder das Ziel der Unterstützung für ein möglichst selbst bestimmtes Leben und eine soziale Teilhabe.²

Die Länder sollten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen und ihre Zielkataloge entsprechend erweitern. Die im SH-GG bzw den Ausführungsgesetzen normierten Maßnahmen, die mit den festgelegten Zielen im Widerspruch stehen, haben sodann zu unterbleiben. Ein Beispiel hierfür ist die Direktzahlung an Personen, die Sachleistung für Bezugsberechtigte erbringen gemäß § 8 Abs 1 StSUG, auf welche sogleich eingegangen wird.

Lösungsvorschlag

Erweiterung des § 1 um eine Z 3, die folgendermaßen zu lauten hat:

„3. zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung beitragen.“

Direktzahlungen an Dritte

Leistungen der Sozialunterstützung sollen nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers vorrangig als Sachleistungen erbracht werden, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Darunter fallen auch Leistungen für den Wohnbedarf, die primär in Form von Sachleistungen zu gewähren sind. Nach § 3 Abs 5 SH-GG ist als Sachleistungen auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person zu qualifizieren, die eine Sachleistung zu Gunsten eines Bezugsberechtigten erbringt. Der Vorrang von Sachleistungen stellt eine Umkehr des bisherigen Modells der Sozialunterstützung dar.

Zu § 8 Abs 1 StSUG

In Umsetzung dieses Grundsatzes sieht das StSUG in seinem § 8 Abs 1 vor, Leistungen für den Wohnbedarf primär in Form von Sachleistungen zu erbringen. Als solche gelten kraft ausdrücklicher Anordnung auch Zahlungen an Personen, die Sachleistungen für Bezugsberechtigte erbringen sowie

² ErläutRV 514 BlgNR 26. GP 2.

Kostenerstattungen für Zahlungen für solche Sachleistungen, die auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder bereits geleistet wurden. Die Erläuterungen nennen in diesem Zusammenhang etwa die unmittelbare Bezahlung entgeltlicher Leistungen an Dritte, beispielsweise von Wohnkosten an die Vermieterin, Stromkosten an ein Versorgungsunternehmen oder die Bezahlung von Kaufpreisen für die Überlassung von Hausrat. **Anstatt wie bisher die Sozialhilfeleistung an den Bezugsberechtigten zu erbringen, soll sie also direkt an den Dritten ergehen.**

Diese Direktleistung an Dritte bedeutet einen wesentlichen Eingriff in die Privatsphäre Betroffener, da sie unweigerlich eine Offenlegung privater Informationen gegenüber den Leistungsempfängern mit sich bringt. Bezahlt der Staat die Rechnung des Bedürftigen an diejenige Person, die Sachleistungen für ihn erbringt, so ist dieser unzweifelhaft erkennbar, dass ihr Vertragspartner Leistungen der Sozialunterstützung bezieht und somit unterstützungspflichtig iSd § 4 StSUG ist. Diese Information lässt zahlreiche Rückschlüsse über die finanzielle Lage und die privaten Lebensumstände des Betroffenen zu und trägt wesentlich zu einer Stigmatisierung Bedürftiger bei. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch der soziale Ausschluss Betroffener gefördert wird, statt ihm entgegenzuwirken. Gerade diese Gefahr gilt es aber zu verhindern, ist doch das erklärte Ziel der Sozialunterstützung die Förderung der dauerhaften Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten.

Datenschutzrechtlich resultiert aus der Regelung eine Offenlegung personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO, etwa Informationen über die wirtschaftliche Lage oder die Unterstützungsbedürftigkeit einer natürlichen Person. Die Offenlegung selbst bildet einen Verarbeitungsvorgang iSd Art 4 Z 2 DSGVO, da einer anderen Stelle die personenbezogenen Daten in einer Weise zugänglich gemacht werden, die es ihr erlauben, vom Informationsgehalt Kenntnis zu erlangen. Außerdem werden eine Reihe personenbezogener Daten des Dritten selbst verarbeitet, die primär der Durchführung und Abwicklung der Direktzahlung dienen. § 8 Abs 1 StSUG tangiert damit einerseits die Rechte und Freiheiten des Bezugsberechtigten, andererseits aber auch jene des Dritten, der unter anderem seine Kontaktdaten, Bankdaten sowie Informationen über die vermietete Bestandsache der zuständigen Behörde preiszugeben hat.

Datenverarbeitungen erfolgen nach der DSGVO nur dann rechtmäßig, wenn sie die Verarbeitungsgrundsätze nach Art 5 DSGVO hinreichend wahren und auf einen Rechtfertigungstatbestand nach Art 6 bzw 9 DSGVO gestützt werden können. Eingriffe in die Grundrechte Betroffener durch Behörden und staatliche Stellen bedürfen ferner einer gesetzlichen Grundlage, die strengen Determinierungsanforderungen gerecht werden muss. Staatliche Eingriffe sind in Entsprechung dieser Anforderungen insbesondere nur dann zulässig, wenn sie auf einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage beruhen, aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und einer Abwägung der Interessen standhalten. Insbesondere dürfen sie in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.³ Aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO resultiert ferner, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Ihre Verarbeitung erfolgt nur dann rechtskonform, wenn ihr Zweck nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann.

Die Bestimmung erfüllt die Anforderungen an eine Datenverarbeitung unserer Ansicht nicht und steht insoweit mit dem geltenden Datenschutzrecht in Konflikt. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, die Leistungen der Sozialunterstützung als Direktzahlung an den Vermieter auszugestalten. Aus dieser Form der Leistungserbringung resultieren mehrere Datenverarbeitungen, denen keine sachliche Rechtfertigung gegenübersteht. Auch die Gesetzesmaterialien legen nicht dar, weshalb die gegenständliche Bestimmung unbedingt erforderlich sein soll. Dem Gesetzgeber steht mit der Auszahlung der Sozialhilfe an den Bezugsberechtigten, wie bisher, ein **gelinderes Mittel** zur Zweckerreichung zur Verfügung. Die Leistung an den Bezugsberechtigten, der in weiterer Folge seine

3 Thiele/Wagner, DSG Praxiskommentar § 1 Rz 49 ff.

Rechnungen selbst begleicht, stellt schließlich einen tauglichen Weg dar, der nicht zu einer Offenlegung **schützenswerter Daten über die finanzielle Lage** und die Bedürftigkeit führt und auch keine Verarbeitung personenbezogener Daten des Dritten zur Folge hat. Beabsichtigt der Gesetzgeber mit dieser Regelung die Vermeidung von etwaigen Missbrauch, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Bezugsberechtigte umfassenden Informations- und Mitwirkungspflichten unterliegt.

Die Neuregelung ist jedoch nicht nur unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu kritisieren. Es ist abzusehen, dass sich dieses Modell negativ auf die Bereitschaft zur Vermietung von Wohnflächen an sozialhilfebedürftige Personen auswirkt. Es ist durchaus anzunehmen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Vermieter dazu tendieren, mit finanzstarken Mietern zu kontrahieren. Erfährt ein Vermieter von der - vielfach bloß temporären - schlechten wirtschaftlichen Lage und der Sozialhilfebedürftigkeit eines (potenziellen) Mieters, so wird dieser unter Umständen eher dazu tendieren, den Mietvertrag mit dieser Person nicht abzuschließen bzw diesen nicht zu verlängern. Schließlich resultiert aus der Regelung auch ein Aufwand des Vermieters und droht ihm im Falle einer nicht rechtzeitigen Auskunft eine Verwaltungsstrafe. Dies trägt wesentlich zu einer Stigmatisierung bedürftiger Personen bei, die es in jedem Fall zu verhindern gilt.

Lösungsvorschlag

Die steiermärkische Regelung beruht wesentlich auf § 3 Abs 5 SH-GG, der den Vorrang von Sachleistungen normiert, worunter auch die unmittelbare Entgeltzahlung an Dritte, die eine Sachleistung zu Gunsten eines Bezugsberechtigten erbringen, fällt. Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind für die Landesgesetzgebung an sich in vollem Ausmaß verbindlich,⁴ weshalb die Ausführungsgesetze dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen dürfen. Wir erkennen an, dass die steiermärkische Gesetzgebung in diesem Zusammenhang einen sehr engen Umsetzungsspielraum hat, bedingt durch das Grundsatzgesetz des Bundes.

Dennoch erscheint uns die im Juli in Kraft tretende Regelung falsch. Sie wäre in dieser Form unserer Ansicht nach auch nicht zwingend notwendig, um dem Grundsatzgesetz zu entsprechen. So steht der Vorrang der Sachleistung unter der Bedingung, dass dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Eine Regelung, die die Stigmatisierung fördert und den Sozialbedürftigen die Selbstbestimmtheit nimmt, konterkariert die Wiedereingliederungsziele vielmehr, als sie sie fördert. Dies ist umso mehr der Fall, wenn der Zielkatalog nach § 1 StSUG, wie oben ausgeführt, erweitert wird. Da sodann keine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist, erscheint die Regelung nicht zwingend und sollte von ihr Abstand genommen werden.

Alternativ sollte für den Bezugsberechtigten die Möglichkeit geschaffen werden, ohne daraus resultierender negativer Folgen, die Unterstützungsleistung in Form einer Geldleistung zu wählen. Für den Bezugsberechtigten darf hieraus kein finanzieller Nachteil entstehen, wie ihn § 8 Abs 6 StSUG derzeit durch den Entfall der Wohnkostenpauschale vorsieht.

Überschießende Mitwirkungspflichten

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet in § 9 SH-GG die Länder dazu, wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen. Die nähere Ausgestaltung dieser Kontrollsysteme obliegt den Ländern. Obwohl Bezugsberechtigte bereits umfassenden Informationspflichten unterliegen, hat sich der steiermärkische Gesetzgeber dazu entschieden, weitgehende Offenlegungspflichten öffentlicher Stellen und Privater zu implementieren.

4 Vgl VfSlg 2087/1951.

Zu § 14 StSUG

Die Bestimmung verpflichtet in Abs 1 und 2 verschiedene öffentliche Stellen zur Auskunft über teils hochsensible Daten sozialhilfebedürftiger Personen bzw Antragsteller. Zweck dieser Regelung ist die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Abs 3 geht noch einen guten Schritt weiter und verpflichtet **Dienstgeber, Unterkunftgeber und Hausverwaltungen** von Bezugsberechtigten und Antragstellern sowie Dienstgeber ersatzpflichtiger Personen zur **Auskunftserteilung über alle Tatsachen, die das Dienst- oder Bestandverhältnis betreffen**. Diese Personengruppen werden dazu verpflichtet, die begehrten Informationen innerhalb einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist, bereitzustellen. Abs 4 erfasst eine weitere private Personengruppe, die auf schriftliches Ersuchen der Behörde erforderliche Nachweise vorzulegen hat. Kommen diese auskunftspflichtigen Dritten ihrer hier normierten Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so begehen sie gemäß § 29 StSUG eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von bis zu 400€ zu bestrafen.

Diese Neuerung stellt einen **völlig überschießenden und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte betroffener Personen** dar und ist strikt abzulehnen. Die Regelung bedeutet, wie bereits § 8 Abs 1 StSUG, eine Offenlegung persönlicher Informationen des Bezugsberechtigten oder des Antragstellers gegenüber den auskunftspflichtigen Dritten. Zukünftig ist es der Behörde damit möglich, etwa an den Arbeitgeber einer betroffenen Person heranzutreten und diesen zur Auskunft über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, verpflichten. Die Erhebung der Daten offenbart immer die Hilfebedürftigkeit gegenüber jenen (Privat-)Personen, bei welchen Information angefragt werden. Dies konterkariert die Zielsetzung der Sozialhilfe gemäß § 1 StSUG bzw § 1 SH-GG und kann zu massiven Nachteilen und Stigmatisierung sozialhilfebedürftiger Personen führen.

Die Regelung in ihrer beschlossenen Form erscheint zur Zweckerreichung auch nicht erforderlich und damit in Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte bezugsberechtigter und antragstellender Personen. Diese unterliegen bereits nach geltendem Recht umfassenden Anzeige- und Informationspflichten. So sind Anträgen auf Gewährung von Sozialunterstützung bereits nach § 13 Abs 5 StSUG zahlreiche Nachweise über die Wohn- und Einkommensverhältnisse beizulegen, unter anderem durch Vorlage des Mietvertrags, der Lohnbestätigung oder dem Einkommenssteuerbescheid. Ferner sind der Behörde gemäß § 17 StSUG Änderungen der Einkommens- und Wohnverhältnisse binnen zwei Wochen anzuzeigen und trifft Bezugsberechtigte ganz generell die Pflicht, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihnen von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dies erscheint jedenfalls ausreichend und legen die Erläuterungen keine Notwendigkeit für Verschärfungen dieser Intensität nahe.

Darüber hinaus erfüllt § 14 StSUG nicht die Anforderungen, die an gesetzliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz gestellt werden. Die gesetzliche Grundlage muss für den Normunterworfenen vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Eingriffe müssen hinreichend konkret festgelegt und konkretisiert werden.⁵ Auch die DSGVO sieht in ErwGr 41 vor, dass die Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme klar und präzise und ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sein soll. Der Grundsatz der Zweckbindung nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO normiert Entsprechendes, wonach bereits vor Beginn der Datenverarbeitung die Zwecke eindeutig, konkret und möglichst eng festgelegt werden müssen.⁶ Die Nachvollziehbarkeit eines Eingriffs in die Grundrechte ist Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene der Tragweite eines Eingriffs bewusst werden können.

5 Vgl VfSlg 20.213/2017, 19886/2014, 18643/2008; EuGH 06.10.2015, C-362-14 Rz 91 mwN; DSB 19.11.2020, 2020-0.743.659.

6 Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 Rz 20.

Die Zwecke, deretwegen eine Datenverarbeitung zulässig sein soll, nämlich die „Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung“, sind durchaus weit gefasst und entfalten kaum eine begrenzende Wirkung. § 14 Abs 2, 3 und 4 StSUG verpflichten zur Offenlegung personenbezogener Daten, ohne jedoch festzulegen, welche konkreten Daten davon erfasst sein sollen. Während Abs 1 noch die zu übermittelnden personenbezogenen Daten anführt, finden sich in den übrigen Absätzen solche Begrenzungen nicht. Die Bestimmung stellt ein Paradebeispiel einer **unbestimmten gesetzlichen Ermächtigung** dar, der eine begrenzende Wirkung vollkommen fremd ist. Sie ermächtigt die Behörde dazu, jegliche personenbezogenen Daten von den benannten Stellen zu fordern, sofern diese „erforderlich“ sind. Ob die personenbezogenen Daten erforderlich sind, bemisst sich wiederum nach den denklich weit umschriebenen Zwecken. Es ist somit weder für Betroffene ersichtlich, welche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, noch können die verpflichteten öffentlichen Stellen und Privaten erkennen, welche Betroffenen Daten der Behörde offengelegt werden müssen. § 14 StSUG stellt damit keine materienspezifische Regelung dar, welche die Fälle zulässiger Eingriffe in die Grundrechte Betroffener hinreichend konkretisiert und begrenzt.

Außerdem ist anzunehmen, dass auch besonders kategorisierte Daten iSd Art 9 Abs 1 DSGVO der Informationspflicht unterfallen, insbesondere Daten über den Gesundheitszustand, der für die Feststellung der Voraussetzungen einer Leistung der Sozialunterstützung relevant sein kann. Besondere Kategorien personenbezogener Daten genießen in Anbetracht des Umstands, dass mit ihrer Verarbeitung oft erhebliche Risiken für Betroffene einhergehen, einen besonderen Schutz. Aus diesem Grund sind auch an die Bestimmtheit gesetzlicher Verarbeitungsermächtigungen dort besondere Anforderungen zu stellen, wo es sich um die Verarbeitung besonders kategorisierter Daten handelt. In diesem Sinne legt auch § 1 Abs 2 DSG fest, dass Gesetze die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen dürfen und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen sind. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Der Gesetzgeber legt in den Erläuterungen nicht dar, unter welchen Ausnahmetatbestand er die Verarbeitung sensibler Daten subsumiert. Doch selbst wenn man ein erhebliches Interesse an der konkreten Datenverarbeitung annehmen würde, bezweifeln wir die Erforderlichkeit einer solchen Ermächtigung. Die zuständigen Behörden haben bereits nach geltendem Recht ein umfassendes Repertoire an Möglichkeiten, entscheidungsrelevante Informationen einzuholen und unterliegt der Betroffene bereits jetzt umfassenden Informations- und Mitwirkungspflichten. Eine Erweiterung der Informationspflicht auf Dritte, wie sie § 14 StSUG vorsieht, erscheint damit auch in Bezug auf die obigen Ausführungen rechtlich äußerst fragwürdig.

Lösungsvorschlag

Die umfassenden Mitwirkungspflichten von öffentlichen Stellen und Privaten sollten im Hinblick auf die bereits bestehenden Möglichkeiten, die Sozialhilfebedürftigkeit Betroffener zu überprüfen und falsche Angaben zu ahnden, gänzlich entfallen.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, so empfehlen wir, die Bestimmung gänzlich zu überarbeiten und zu konkretisieren.

Keine Schutzvorschriften

Es liegt dem Eingriffsvorbehalt des § 1 Abs 2 DSG zu Grunde, dass der Gesetzgeber in der jeweiligen materiengesetzlichen Regelung die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Eingriffe durch staatliche Verantwortliche festzulegen, zu konkretisieren und zu begrenzen hat. Gleichzeitig hat er angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen Betroffener vorzusehen.⁷ Um die Missbrauchspotenziale zu reduzieren und die Rechte und Freiheiten Betroffener hinreichend zu

⁷ Thiele/Wagner, Datenschutzgesetz § 1 Rz 55.

schützen, verpflichtet auch die DSGVO zur Schaffung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus und normiert mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit und Integrität gemäß Art 5 Abs 1 lit f DSGVO einen entsprechenden programmatischen Grundsatz.

Dem Gesetz lassen sich keinerlei Datensicherheitsmaßnahmen entnehmen. Der Gesetzgeber sollte hier nachschärfen und den **Betroffenenschutz ernst nehmen**. Er sollte zu diesem Zweck unter anderem **gesetzliche Löschpflichten** normieren. Auch sei angemerkt, dass eine Übermittlung teils sensibler Betroffenendaten und Gutachten des AMS an die zuständige Behörde per E-Mail, wie in den Erläuterungen festgehalten wird, nicht den technischen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Gemeinsame Verantwortlichkeit

Zu § 23 Abs 1 StSUG

Die Bestimmung listet demonstrativ jene personenbezogenen Daten, welche die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche zu verschiedenen Zwecken automatisiert verarbeiten dürfen.

Die Liste umfasst zahlreiche **teils sensible personenbezogene Daten** und auch solche, deren Verarbeitung zur Erreichung der genannten Zwecke **nicht erforderlich** erscheint. Es ist uns nicht erkennbar, weshalb beispielsweise die Verarbeitung der Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern zum Zweck der Prüfung der Unterstützungswürdigkeit des Bezugsberechtigten zwingend erforderlich sein soll. Gerade im Hinblick auf die Fülle an Datenarten ist es uns auch nicht nachvollziehbar, weshalb diese Liste jene personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich sind, nicht taxativ festlegt. Dies wäre hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit gesetzlicher Grundrechtseingriffe geboten.

Lösungsvorschlag

Die Bestimmung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass nur jene personenbezogenen Daten – abschließend - gelistet werden, welche zur Erreichung der Zwecke unabdingbar sind.

Zu § 23 Abs 2 StSUG

Nach dieser Bestimmung sind Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen, wenn sie unter Nachweis ihrer Identität ihre Betroffenenrechte gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahrnehmen. Diese Regelung steht im direkten Konflikt zu Art 26 Abs 3 DSGVO, wonach ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen die betroffene Person ihre (Betroffenen-)Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann. Ungeachtet der getroffenen Zuständigkeitsregelungen können Betroffene ihre Rechte folglich beliebig gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen ausüben. Die Vereinbarung entfaltet somit ausschließlich rechtliche Wirkungen im Innenverhältnis zwischen den Verantwortlichen. Der in Anspruch genommene Verantwortliche ist für die fristgerechte und rechtskonforme Behandlung verantwortlich, was bedeutet, dass der den internen Vereinbarungen zufolge Unzuständige die Begehren entgegenzunehmen und dem zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten hat. Die Entscheidungsfrist der Verantwortlichen wird durch die Weiterleitung nichtunterbrochen.

Lösungsvorschlag

Die Bestimmung sollte aufgrund ihrer **Unionsrechtswidrigkeit** gänzlich entfallen.